

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2013-01-22

Dezernat/ Amt: II / Amt für Finanzen  
Bearbeiter/in: Frau Weikinn  
Telefon: 545 - 1561

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01387/2013

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Ausschuss für Finanzen  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung  
Hauptausschuss

### Betreff

1. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Ausfertigung vom 06.01.2011.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Der Haushaltsplanentwurf 2013 weist auch für 2013 und die Folgejahre ein nicht ausgeglichenes Ergebnis aus. Ausreichende Kompensationsmöglichkeiten sind bislang nicht aufgezeigt.

Haushaltssicherungskonzepte haben durch eine Änderung der Kommunalverfassung MV zum 5.9.2011 eine weitergehende Bedeutung erlangt. Sinngemäß sind nach § 31 Abs. 2 KV MV im Rahmen von Beschlüssen, die die Umsetzung des Konsolidierungskonzeptes verzögern oder diesem entgegenstehen, Maßnahmen aufzuzeigen, die die Mehraufwendungen vollständig kompensieren.

Bestandteil des durch Beschluss der STV vom 24.01.2011 festgelegten Haushaltssicherungskonzeptes ist die Maßnahme AD -19, nach welcher ab dem Haushaltsjahr 2013 zusätzliche Steuereinnahmen in Höhe von 1.500.000 Euro erzielt werden sollen. Beispielhaft erwähnt wurde die Einführung der Zweitwohnungssteuer, der Kulturförderabgabe sowie der Mobilfunkmastensteuer.

Ein Verzicht auf die Umsetzung dieser Maßnahmen ist wie bereits oben ausgeführt nur

möglich, wenn durch andere Maßnahmen eine entsprechende Kompensation erreicht werden kann.

Die Prüfung zur Erhebung dieser Abgaben hat ergeben:

Nach Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 11.10.2005 (Az.: 1 BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03) ist es zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt Schwerin gekommen. Nach diesem Urteil ist die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer für die berufsbedingte Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauernd getrennt lebenden Berufstätigen für unzulässig erklärt worden. Die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der LH Schwerin erfasste in der Vergangenheit auch diesen nicht unerheblichen Personenkreis, sodass im Ergebnis des Urteiles die weitere Erhebung in keinem vertretbaren Verhältnis zum Aufwand gestanden hat und deshalb aufgehoben worden ist.

Die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der LH Schwerin ist durch die Stadtvertretung auf ihrer Sitzung am 18.06.2012 abgelehnt worden. (Vgl. auch BVerwG vom 11.07.2012, Az.: 9 CN 1.11 und 9 CN 2.11). Die zuletzt beschlossene Vorgabe zur Defizitverringerung in der Haushaltplanung 2013 in Höhe von mindestens 10 Mio. EUR erfordert es auch, die Abgabenerhebung erneut zu erwägen. Die Erhebung einer Kulturförderabgabe in der Landeshauptstadt Schwerin kann unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht Leipzig AZ: 9 CN 1.11 und 2.11 eingeführt werden. Danach dürfen Gemeinden Steuern nur auf privat veranlasste Übernachtungen erheben, nicht aber auf beruflich veranlasste Übernachtungen. Gem. § 3 Abs. 2 KAG M-V ist bei Einführung einer Satzung für eine bislang im Land M-V noch nicht erhobene Abgabe eine Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich und dafür ein Zeitraum von mindestens drei Monaten einzuplanen.

Die Erhebung einer Mobilfunkmastensteuer birgt rechtliche Risiken, insbesondere zur Frage einer eventuellen Doppelbesteuerung im Zusammenhang mit der Erhebung der Umsatzsteuer. Unter Abwägung aller bislang gewonnenen Erkenntnisse und Risiken wird von der Erhebung der vorgenannten neuen Abgabe aktuell Abstand genommen.

Insgesamt besteht zur Zeit nicht die Aussicht weiterreichend geeignete neue Abgaben zu erheben, die auch nur ansatzweise die Forderung der Maßnahme AD- 19 des Haushaltssicherungskonzeptes in Höhe von 1.500.000 Euro realisieren könnten.

Eine Anhebung der Grundsteuer B von derzeit 550 v. H. auf 630 v. H. kann jedoch dazu beitragen, die im Haushaltssicherungskonzept geforderten Mittel in Höhe von rd. 1.600.000 Euro zu kompensieren. Das VG Gelsenkirchen hat mit Urteil vom 25.10.2012 (AZ: 5 K 1137/12) entschieden, dass eine Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 445 auf 825 % zulässig ist.

Nach alledem soll die Haushaltssicherungsmaßnahme AD -19 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 630 v. H. ab dem Veranlagungsjahr 2013 erfüllt werden.

Durch die gesetzliche Bindung der Beträge für die Ersatzbemessung an den Hebesatz für die Grundsteuer B (§ 42 Abs. 2 GrStG) verändern sich die Ersatzbemessungssätze im gleichen Verhältnis.

## **2. Notwendigkeit**

Die Haushaltssicherungsmaßnahme AD -19 ist durch bestandskräftige Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 16.08.2011 umzusetzen.

### **3. Alternativen**

Erhebung der oben genannten kommunalen Steuern oder Anhebung anderer Steuern, zum Beispiel der Hunde-, Vergnügungs- und Gewerbesteuer. Andere Kompensationsmöglichkeiten, die einen Verzicht auf die Maßnahmen erlauben, sind nicht erkennbar.

### **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

Die Grundsteuer gehört zu den laufenden öffentlichen Lasten und zu den Betriebskosten eines Grundstückes, die regelmäßig auf Mieter und Pächter umgelegt werden. In der Anlage 2 zu dieser Vorlage sind Beispiele zu den Auswirkungen dieser Grundsteueranhebung dargestellt.

### **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

Von der Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B sind bis auf landwirtschaftliche Nutzflächen alle Grundstücke im Stadtgebiet betroffen. Das schließt betrieblich genutzte Grundstücke ein.

Auf eine Anhebung der Hebesätze für die Gewerbesteuer, Grundsteuer A für landwirtschaftliche Nutzflächen sowie der Hunde- und Vergnügungssteuer wird verzichtet, weil hier jeweils nur ein relativ eingegrenzter Kreis von Steuerpflichtigen einbezogen ist und von der Anhebung der Grundsteuer Gewerbetreibende und Hundehalter ohnehin betroffen sind.

### **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Mehrerträge und Mehreinzahlungen in Höhe von 1.600.000 Euro im Produktsachkontos 6110100 40110000 und Finanzsachkonto 6110100 60110000

### **über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:  
entfällt

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:  
entfällt

### **Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

Die Maßnahme AD – 19 wird umgesetzt. Im übrigen wird auf die Erläuterung in der Vorlage verwiesen.

nein

**Anlagen:**

1. 1. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
  2. Beispielrechnungen
- 

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin